



Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter

in der Fassung vom 19. November 2018

§ 1

Name, Organisation und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.“, im Folgenden BDK genannt.
2. Der BDK ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister Berlin eingetragen.
3. Der BDK hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Bundesgeschäftsstelle zuständige Amtsgericht Charlottenburg.
4. Der BDK kann Mitglied in europäischen Dachverbänden oder anderen internationalen Organisationen sein.
5. Die in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für weibliche und männliche Funktionsträger.

§ 2

Ziele und Zweck

1. Der BDK ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.
2. Der BDK setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele sind in seinem Grundsatzprogramm aufgeführt. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
3. Der BDK gewährt Rechtsschutz im Rahmen seiner Rechtsschutzordnung.
4. Der BDK gewährt Sozialleistungen im Rahmen seiner Sozialordnung.
5. Der BDK erkennt das geltende Tarifrecht an. Er setzt sich das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.

§ 3

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Im BDK kann Mitglied werden:
 - a) Angehörige der deutschen Kriminalpolizei,
 - b) Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung,
 - c) Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim jeweiligen Landesverband/Verband zu beantragen. Durch Bestätigung der Mitgliedschaft gilt diese als wirksam. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags oder Eingang der Einzugsermächtigung ausüben.
3. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft/Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK gemäß § 11 aus.
5. Wird eine Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe durch den Landesverband/Verband schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
6. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.

§ 4

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Beschluss des Bundes- oder Landesvorstands sowie des Verbandsvorstands können Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder in den BDK aufgenommen werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des BDK zu unterstützen.
2. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, und fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der BDK-Rechtsschutzordnung und -Sozialordnung.
3. Die Ehegatten/Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 3 Nr. 2, 5 und 6, § 4 Nr. 2 Satz 1, §§ 5, 6, 7 und 8 sinngemäß.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b) Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandverhältnis,
 - c) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d) Ausschluss durch die Organe des BDK (Näheres regelt § 7 der Satzung),
 - e) Tod.
2. Die Kündigung/der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem zuständigen Landesverband/Verband wirksam erklärt werden. Er bestätigt diese schriftlich.
3. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) bis e) gilt jeweils ab Monatsende.
4. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des Vereins aus.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge.

§ 7

Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen des BDK als auch gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - b) wenn das Mitglied länger als ein Quartal mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Landes-/Verbandsvorstandsmitglieds durch Beschluss des Landes-/Verbandsvorstands. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern die aktuelle Adresse des Mitglieds ermittelt werden kann. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Der Ausschluss kann auch auf Antrag eines Bundesvorstandsmitglieds durch Beschluss des Bundesvorstands erfolgen. Nr. 2, Satz 2 gilt entsprechend.
4. Ist ein Ausschlussantrag gegen einen durch den Bundesdelegiertentag gewählten Funktionär gestellt worden, beschließt darüber der Bundesdelegiertentag.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
2. Der Bundesdelegiertentag beschließt in der Beitragsordnung den für alle Mitglieder zu erhebenden Beitrag als Bundesanteil.
3. Stellt der Bundesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Bundesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit auf Bundesebene nicht ausreicht, so kann er einen bis zu 10 % höheren Bundesanteil beschließen.
4. Die Landesverbände/Verbände übernehmen die vom Bundesdelegiertentag beschlossene Beitragsordnung.
5. BDK-Mitglieder, die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Teilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt, eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.

§ 9

Organisation des BDK

1. Der BDK ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind die Landesverbände/Verbände.
2. Die Satzungen der Landesverbände/Verbände dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.
3. Landesverbände/Verbände bestimmen für ihren Aufgabenbereich eigene Gerichtsstände.
4. Die rechtlichen Vertretungsbefugnisse der verschiedenen Organe/Untergliederungen des BDK bei rechtmäßigem Handeln regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 10

Kompetenzverteilung

1. Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verband sind und den BDK als Ganzes betreffen. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit der Landesverbände/Verbände.
2. Die Landesverbände/Verbände handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dieses nicht den Belangen des Bundesverbands gemäß Nr. 1 oder den Interessen anderer Landesverbände/Verbände entgegensteht.
3. Beschlüsse von Landesverbänden/Verbänden, die den Interessen anderer Landesverbände/Verbände bzw. des Bundesverbands entgegenstehen, werden durch Bundesvorstandsbeschluss entschieden.
4. Die Landesverbände/Verbände übersenden ihre Jahresabrechnung und Vermögensübersicht dem Bundesvorstand bis zum 28. Februar des Folgejahres.



§ 11

Organe des BDK

Organe des BDK sind:

- a) der Bundesdelegiertentag,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der geschäftsführende Bundesvorstand,
- d) Organe, die sich aus den Landes-/Verbandssatzungen ergeben.

§ 12

Bundesdelegiertentag

1. Der Bundesdelegiertentag (BDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK.
Er setzt sich mit 200 stimmberechtigten Delegierten zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b) je 3 gewählten Mitgliedern aus den Landesverbänden/Verbänden,
 - c) weiteren durch die Landesverbände/Verbände gewählte Delegierte. Die Verteilung der Delegiertenplätze auf die Landesverbände/Verbände wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer errechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen der Landesverbände /Verbände zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum Bundesdelegiertentag.
2. Auf dem Bundesdelegiertentag ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands bleiben stimmberechtigt; dadurch können Überhangmandate möglich werden.
3. Der Bundesdelegiertentag tritt alle vier Jahre zusammen. Der Termin wird vom Bundesvorstand sechs Monate vorher bekannt gegeben. Die satzungsgemäßen Organe des BDK und deren Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen dem Bundesvorstand mindestens vier Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Der Bundesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK. Der Bundesdelegiertentag wird vom Bundesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung drei Monate vor Beginn schriftlich einberufen. Die Unterlagen zum Bundesdelegiertentag sind den Delegierten spätestens einen Monat vor Beginn zur Verfügung zu stellen.
4. Der Bundesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung,
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundesdelegiertentags,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Bundesvorstands, des Berichtes der Kassenrevisoren und Entlastung des Bundesvorstands,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,



- e) Wahl des Bundesvorsitzenden, seiner max. vier gleichberechtigten Vertreter, davon ein Vertreter Tarif, des Bundesschatzmeisters und seines Vertreters für jeweils vier Jahre,
 - f) Wahl des tarifpolitischen Sprechers, des Sprechers Pensionärs-, Rentner- und Versorgungsangelegenheiten, des frauen- und familienpolitischen Sprechers, des Sprechers Junge Kripo, des rechtspolitischen Sprechers, des Sprechers für Prävention und Opferschutz, des Sprechers für Informationstechnologien und des Bundesschriftleiters für jeweils vier Jahre
 - g) Wahl der Kassenrevisoren für jeweils vier Jahre,
 - h) Beschlussfassung der Beitragsordnung gemäß § 8 Nr. 2,
 - i) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK und die eingebrachten Anträge,
 - j) Beschlussfassung über den Beitritt des BDK in und den Austritt aus internationalen und nationalen Spitzenverbänden,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des BDK und die anschließende Verwendung des Vermögens.
5. Die Beschlüsse des Bundesdelegiertentags werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gemäß Nr. 4 Buchstabe d), h) und k) bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
6. Neben dem geschäftsführenden Bundesvorstand und den Delegierten nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
- a) Bundeskassenrevisoren,
 - b) tarifpolitischer Sprecher,
 - c) Sprecher Pensionärs-, Rentner- und Versorgungsangelegenheiten,
 - d) frauen- und familienpolitischer Sprecher,
 - e) Sprecher Junge Kripo,
 - f) rechtspolitischer Sprecher,
 - g) Sprecher für Informationstechnologien,
 - h) Sprecher für Prävention und Opferschutz,
 - i) Bundesschriftleiter,
 - j) Datenschutzbeauftragter.

§ 13

Außerordentlicher Bundesdelegiertentag

1. Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag muss vom Bundesvorstand – spätestens einen Monat vor Beginn – einberufen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Bundesvorstands oder mindestens acht Landesverbände/Verbände oder mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Bundesdelegiertentags darf nur der Antragsgrund sein.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

§ 14

Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) geschäftsführender Bundesvorstand gemäß § 15 Nr. 1,
 - b) Vorsitzende der Landesverbände/Verbände,
 - c) tarifpolitischer Sprecher,
 - d) Sprecher Pensionärs-, Rentner- und Versorgungsangelegenheiten,
 - e) frauen- und familienpolitischer Sprecher,
 - f) Sprecher Junge Kripo,
 - g) rechtspolitischer Sprecher,
 - h) Sprecher für Informationstechnologien,
 - i) Sprecher für Prävention und Opferschutz,
 - j) Bundesschriftleiter.
2. Die in Nr. 1 genannten Personen können sich von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Mitglieder der Landesvorstände/der Verbandsvorstände können dem geschäftsführenden Bundesvorstand angehören und umgekehrt. Doppelfunktionen innerhalb des Bundesvorstands sind unzulässig.
3. Der Bundesvorstand wird mindestens einmal jährlich vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Vertreter oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Fernbeschlüsse sind schriftlich herbeizuführen, sämtliche Bundesvorstandsmitglieder sind zu beteiligen. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Bundesvorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
 - a) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 - b) Beschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen auf die Landesverbände/Verbände bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Bundesvorstand.
4. Der Bundesvorstand vertritt den BDK im Rahmen der Bestimmungen des § 10 dieser Satzung. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK gem. § 2 ergeben,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse,
 - c) Bestellung des Datenschutzbeauftragten gemäß Bundesdatenschutzgesetz,
 - d) Berufung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragten zur Umsetzung von Schwerpunktaufgaben,
 - e) Vorbereitung und Durchführung des Bundesdelegiertentags,
 - f) Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans für den geschäftsführenden Bundesvorstand sowie für die Funktionen in Nr.1,



- g) Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Bundesvorstands bei vorzeitigem Ausscheiden, außer Landesvorsitzende,
 - h) Abschluss von Dienst- und Honorarverträgen zwischen dem BDK und Organmitgliedern und dem hauptamtlichen Bundesgeschäftsführer,
 - i) Bestimmung des Sitzes der Bundesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben,
 - j) Festlegung des Personalschlüssels der Bundesgeschäftsstelle,
 - k) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht,
 - l) Genehmigung des Haushaltsplans und eines Nachtragshaushalts,
 - m) Abschluss von Dienst- oder Honorarverträgen mit dem Chefredakteur der Fachzeitschrift „der kriminalist“ sowie Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Autoren,
 - n) Beschlussfassung über den Beitritt des BDK in und den Austritt aus internationalen und nationalen Organisationen und Netzwerken,
 - o) Schaffung und Erlass einer Rechtsschutzordnung gemäß § 2 Nr. 3,
 - p) Schaffung und Erlass einer Sozialordnung gemäß § 2 Nr. 4,
 - q) Schaffung und Erlass einer Ehrungsordnung.
5. Vertretungsbefugnisse des Vorstands und deren Umfang werden in § 15 geregelt.
6. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich möglich.

§ 15

Geschäftsführender Bundesvorstand

1. Dem geschäftsführenden Bundesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der Bundesvorsitzende,
 - b) die gleichberechtigten Vertreter des Bundesvorsitzenden,
 - c) der Bundesschatzmeister,
 - d) der gleichberechtigte Vertreter des Bundesschatzmeisters,
 - e) der hauptamtliche Bundesgeschäftsführer.
2. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Bundesvorstands sind unzulässig.
3. Der geschäftsführende Bundesvorstand vertritt den BDK nach außen und gegenüber den Landesverbänden/Verbänden. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des Bundesdelegiertentags oder des Bundesvorstands ergeben, verantwortlich. Er beurkundet die Beschlüsse des Bundesdelegiertentags.
4. In Abstimmung mit dem Bundesvorstand kann der geschäftsführende Bundesvorstand Mitglieder des Bundesvorstands als Berater zur Umsetzung von Themen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.



5. Der Bundesvorsitzende hat - neben der Durchführung der Beschlüsse - die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Bundesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstands oder des Bundesvorstands nicht herbeigeführt werden kann.
6. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
7. Grundsätze der Geschäftsführung:
 - a) Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Bundesvorstand genehmigten Haushaltsplans und hat jährlich dem Bundesvorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
 - b) Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands, davon einer des Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter. Rechtsgeschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters oder dessen Vertreters.
 - c) Rechtsgeschäfte, die den BDK außerhalb des Haushaltsplans über längere Zeit und über ein bestimmtes Finanzvolumen verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesvorstands abgeschlossen werden. Näheres ist im Geschäftsverteilungsplan zu bestimmen.
 - d) In allen Kassenangelegenheiten ist neben der Unterschrift des Bundesschatzmeisters oder seines Vertreters bzw. deren schriftlichen Zustimmung die des Bundesvorsitzenden oder eines seiner Vertreter oder des hauptamtlichen Bundesgeschäftsführers erforderlich. Weiteres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 16

Bundesgeschäftsführer

1. Der BDK kann einen Bundesgeschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
2. Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und ist berechtigt, den BDK diesbezüglich zu vertreten.
3. Der Bundesvorstand entscheidet über die Bestellung eines Bundesgeschäftsführers und über den Abschluss dessen Dienstvertrages.
4. Über die Auswahl entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.
5. Der Bundesgeschäftsführer darf eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 17

Kassenrevision

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Bundesvorstands üben vier Revisoren aus. Bei der Revision müssen zwei Revisoren und ein Bundesschatzmeister anwesend sein.
2. Zwischen zwei ordentlichen Bundesdelegiertentagen finden mindestens vier Revisionen der Bundeskasse statt. Im Jahr des Bundesdelegiertentags ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Bundesdelegiertentag vorliegt.
3. Die Revisoren prüfen insbesondere
 - a) Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts,
 - b) die Kassenbestände,
 - c) die Einnahmen und Ausgaben besonders in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan,
 - d) die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Bundesvorstands.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
 - a) die aktuelle Finanzsituation,
 - b) die zu erwartende Finanzentwicklung,
 - c) die daraus zu ziehenden Konsequenzen.Das Protokoll ist dem Bundesvorstand vorzulegen.
5. Dem Bundesdelegiertentag sind die Revisionsberichte und die dazu ergangenen Beschlüsse des Bundesvorstands/geschäftsführenden Bundesvorstands der betreffenden Amtsperiode zugänglich zu machen.
6. Die Bundeskassenrevisoren sind jederzeit zur Revision bei den Landesverbänden/Verbänden des BDK berechtigt.
7. Die Bundeskassenrevisoren sind zusätzlich zur Prüfung der rechtlich verselbstständigten Geschäftsbereiche und Beteiligungen des BDK verpflichtet.
8. Die Bundeskassenrevisoren dürfen nicht einem Organ des Bundesvorstands angehören.
9. Die Bundeskassenrevisoren dürfen nur einmal wiedergewählt werden.

§ 18

Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Mitglieder des Bundesvorstandes auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden.
3. Der Bundesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
4. Im Übrigen haben Amtsinhaber einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der BDK gibt sich eine Datenschutzordnung, die Näheres regelt.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Bundesvorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des BDK-Bundesvorstands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem geschäftsführenden Bundesvorstand unterstellt. Er agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
4. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 20

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.



§ 21

Schlussbestimmungen

1. BDK-Mitglieder, in deren Dienstbereich ein Landesverband/Verband noch nicht besteht, gehören einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden betreuenden Landesverband/Verband an.
2. Die Beschlussfassung über den Beitritt in eine andere nationale Gewerkschaftsorganisation steht einer Abstimmung aller Mitglieder – Urabstimmung – zu. Der Beitritt einzelner Landesverbände/Verbände oder deren Untergliederungen sind ausgeschlossen.
3. Diese Satzung gilt mit Beschluss des außerordentlichen Bundesdelegiertentags am 19.11.2018 als beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom 15. Bundesdelegiertentag vom 07.11.2017 beschlossene Satzung außer Kraft.